

Satzung der Stadt Rütchen

über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte vom 10.05.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat die Stadtvertretung der Stadt Rütchen in ihrer Sitzung am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Rütchen errichtet und unterhält die Übergangsheime und Notunterkünfte und benutzt sie zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 - b) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
 - c) ausländischen Flüchtlingen mit Wohnsitzzuweisung (§ 12a des Aufenthaltsgesetzes)
 - d) Obdachlosen (§ 14 des Ordnungsbehördengesetzes).
- (2) Die Übergangsheime und Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rütchen und den Benutzern / Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Er bestimmt auch, welche Unterkünfte diesem Zweck dienen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer / Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer / jede Benutzerin verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten und den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rütchen Folge zu leisten.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 Einweisung

- (1) Die Aufnahme in die Unterkünfte erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Rüthen -Ordnungsamt-.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet
 - a) durch Widerruf der Einweisungsverfügung o d e r
 - b) durch Verzicht.
- (3) Ein Verzicht wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen - Ordnungsamt- bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist nur zulässig, wenn
 - a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) der Benutzer /die Benutzerin eine ihm / ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat, oder die Unterbringung aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
 - c) der Benutzer / die Benutzerin mit fälligen Benutzungsgebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
 - d) der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft länger als 1 Monat nicht benutzt hat, o d e r
 - e) der Benutzer /die Benutzerin wiederholt in grober Form gegen die Hausordnung verstoßen hat.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer / die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer /die Benutzerin den Wohnungsschlüssel dem Bürgermeister der Stadt Rüthen -Ordnungsamt- zu übergeben.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rüthen erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte (bei Familien der Haushaltsvorstand). Besteht der Haushalt aus mehreren Personen, so haften alle für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Benutzer / die Benutzerin berechtigt, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erhalten, so wird die Unterkunft im Übergangsheim als Sachleistung gewährt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der / die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit

dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft an die Stadtkasse zu entrichten, andernfalls erfolgt die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag kalendertäglich berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Rüthen erhebt für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der anteiligen Wohnfläche der anrechenbaren Grundflächen, die auf volle Quadratmeter gerundet wird, berechnet. Die Gemeinschaftsflächen werden ebenfalls anteilig berücksichtigt. Durchschnittlich stehen einschließlich Gemeinschaftsflächen jedem Benutzer / jeder Benutzerin der städtischen Unterkunft 10 qm zur Verfügung
- (3) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden monatlich folgende einheitliche Benutzungsgebühren einschließlich Betriebskosten erhoben:

Kostenart	Betrag je Monat und Person
Grundgebühr	144,50 €
Neben-/Betriebskosten	44,00 €
Heizkosten	63,50 €
Stromkosten	32,80 €
Benutzungsgebühr	284,80 €

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird die Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Miete zuzüglich Verbrauchskosten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rüthen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Notunterkünften vom 10.05.1996 außer Kraft.